

DIE CORVEYSCHEN MEYERGÜTER.

E. LANGE

Entnommen aus der Heimatbeilage "Dreizehnlinden" Nr. 58 vom 26. Okt. 1929

Graf Bocholtz-Asseburg führt in seinen "Beiträgen zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes" die Meyergüter an, welche das Stift in den umliegenden Dörfern besaß. Albaxen hatte 9, Stahle 7, Lühtringen 15 und Godelheim 12 Corveysche Meyer. Auch in dem wenige Kilometer entfernt gelegenen Städtchen Beverungen waren 38 Meyergüter, die anfänglich dem Kloster gehörten, später aber größtenteils an den Fürstbischof von Paderborn fielen.

Ueber diese Meyergüter hat der bekannte Geschichtsforscher unserer Heimat, Paul Wigand, in seinem "Archiv für Geschichte und Altertumskunde" Heft 4, 1826 und Heft 2, 1831 geschrieben. Ausführlich behandelt sind sie in den vom gleichen Verfasser herausgegebenen "Provinzialrechten der Fürstentümer Paderborn und Corvey". Auf die angeführten Schriften ist nachfolgend bezug genommen.

Die großen Güter, welche Corvey erwarb, konnte es nicht selbst verwalten. Es setzte daher Villici oder Meyer über sie. Das geschlossene Gut hieß villa oder curtis. Es bestand aus dem Haupthof (curia) und den Hufen der Litonen (mansii). Das Kloster bedurfte zu seiner Unterhaltung der Abgaben, welche für das Hauptgut wie auch für die Hufen festgelegt waren. Der Villicus hatte die Abgaben einzuziehen und abzuliefern. Er kontrollierte aber auch die Wirtschaften der Bauern. Brachen Streitigkeiten unter diesen aus, so hatte er sie zu schlichten. Auch sorgte er für gute Instandhaltung der Gebäude. Als Gegengabe erhielt er selbst einen Teil des Gutes als beneficium. Den Haupthof hatten die Litonen mit zu bebauen. Der Villicus war eine einflußreiche Persönlichkeit, der es leicht gelingen konnte, dem Stifte lästig zu fallen.

Das Kloster suchte daher sich der Villici zu entledigen. Wann und wie das geschehen ist, ist uns nicht aufgezeichnet. Der Zustand änderte sich allmählich. Es wurden zunächst aus den Villicationen einzelne Stücke herausgenommen und an Vasallen zu Lehn gegeben. Sodann suchte man auch Mansen oder Hufen, die gewöhnlich 30 Morgen groß waren zu trennen. Mit den Colonen traf das Stift besondere Abkommen. Die Villici, deren Amt allmählich erblich geworden war, gingen in den Ritterstand über. Um sie leichter gefügig zu machen, erhielten sie einen Teil des Gutes als erbliches Beneficium. Dagegen gaben sie die Verwaltung der Villication auf. Später starben manche aus, und ihre Namen erloschen. Einige sehen wir als Vasallen in der Nähe des Klosters.

Die meisten Güter wurden zersplittert unter kleine bäuerliche Besitzer. Je nachdem diese nun von undenklichen Zeiten her einen Mansus gebaut, oder Rottland angewiesen erhalten, oder ein erledigtes Gut gegen Zins, Erbpacht oder unter sonstigen Bedingungen erhalten hatten, waren die Verhältnisse sehr verschiedenartig. Sie hießen später alle Untersassen. Eine besondere Klasse unter ihnen waren die Meyer. Ihre Güter machten ein geschlossenes Ganzes aus und

waren unteilbar. Sie setzten sich aus einzelnen Parzellen zusammen, die in der ganzen Feldmark zerstreut waren. Die Uebertragungsurkunden sagen gewöhnlich: "so de in holte, velde, water, weide, wische myt aller thobehorunge gelegen is". (1530)

Die Meyergüter sind offenbar aus den alten gesprengten Villicationen und aus den versplitterten Curien durch Aufhebung der alten großen Bewirtschaftung entstanden. Dem Kloster dünkte jedenfalls der stille, fleißige Litone oder der einziehende Colon ein besserer Bewirtschafter als der ausgelassene Villicus. Der Bauer hatte jetzt die Abgabe zu liefern, die sonst durch den Villicus eingezogen wurde. Er vertrat also dessen Stelle und wurde daher auch mit seinem Namen "Meyer" belegt, und sein Gut hieß curia, wie sonst der Haupt-Hof.

Da das Stift mit den Villici so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, so betrachtete es die Meyer anfänglich nur als Verwalter, die es einsetzen und absetzen konnte nach Belieben. "Weggere darup to settende un to entsettende". Man unterschied nicht mehr Hörige und die neuen Colonen. Spuren eines Unterschiedes zwischen Litonen und Meyern sind vorhanden als Beweis, daß die Meyergüter aus den Haupthöfen gebildet sind. In Beverungen unterschied man den Meyer- und Hovelingzehnten. Die Hoveling sind aber die Litonen des 12. Jahrhunderts. Zudem hatte sich an das alte Hauptgut der Heeresdienst geknüpft. Daher hatten die Zugehörigen des Hofes eine Abgabe als Beihilfe entrichten müssen, die sich der Villicus zugeeignet hatte. Die Abgabe hieß Herbstbede. Bei den Meyern findet sie sich nicht, woraus sich schließen läßt, daß die Meyergüter erst nach Einführung der Herbstbede entstanden sind. Wo die Abgabe bestand, blieb sie nach altem Herkommen bestehen.

Da der Meyer jeder Zeit seines Amtes entsetzt werden konnte, hatte er kein großes Interesse an der günstigen Fortentwicklung des Hofes. Darunter litt natürlich auch das Interesse des Klosters. Man suchte daher den Meyer für längere Zeit an das Gut zu fesseln und gab es ihm auf eine gewisse Zeit. So näherte sich das Verhältnis der Zeitpacht. Das Gut wurde ihm auf 9, 12 oder 20 Jahre verliehen, und lange Zeit hielt man an diesen Jahren fest. Bestimmte Abgabe hatte er jährlich zu liefern, die man nicht als Zins und Pacht, sondern als Heuer bezeichnete.

Es lag in der Natur der Sache, daß der Meyer versuchte, sich möglichst zu sichern und sich durch pünktliche Ablieferung der Heuer, durch gute Führung und fleißige Ausführung der Dienste in dem Gute zu erhalten. Diesem Streben kam das Kloster vielleicht entgegen durch Versprechungen in dem Sinne, daß er auch später das Gut behalten könne, wenn er ein guter Lieferant und Dienstmann sei. Man begreift es, wenn der Bauer über derartige Versprechen gern etwas Schriftliches in Händen hatte. Daher gab man ihm einen Zettel, Meyerzettel, der das Versprechen festlegte. Daraus entwickelten sich die Meyerbriefe, die erst seit dem 16. Jahrhundert vorhanden sind. In Beverungen hatten sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit dahin geändert, daß der frühere Klosterbesitz größtenteils in die Hände des Paderborner Bischofs übergegangen war. Es war ein fürstliches Amt eingerichtet, das die Interessen des Bischofs vertrat und seine Güter ähnlich wie das Kloster Corvey vergab. Nach der abgelaufenen Zeit mußte der Meyer sich melden und darum bitten, daß ihm das Gut wieder überlassen wurde.

Menschliche Rücksicht, Billigkeit und auch der Vorteil mochten es schon längst herkömmlich gemacht haben, daß man den Meyer auf dem Gute ließ, bis dann später die Erbllichkeit wirklich ausgesprochen wurde. Auch bildete sich dann ein eigenes Meyerrecht. Das Verhältnis näherte sich der Erbpacht. Die Erneuerung des Vertrages nach den abgelaufenen Jahren wurde nun zur bloßen Form. Der Gutsherr hatte jetzt kein anderes Recht mehr, als den Weinkauf zu fordern. Sollte der Meyer entsetzt werden, so mußten rechtliche Gründe dafür vorgebracht werden. Zudem konnte das jetzt nur noch durch ein richterliches Urteil geschehen. Im Corveyschen Gebiete kam es nicht zur Ausbildung eines kleinstaatlichen eigenen Meyerrechtes. Man richtete sich nach dem Rechte der Nachbarn und nach der geschichtlichen Entwicklung, dem Herkommen.

Der Weinkauf mußte entrichtet werden, um die gutsherrliche Obereigentumsrechte im Auge zu behalten und nicht zu verlieren, und um den Versplitterungen vorzubeugen. Die Meyerbriefe des 17. Jahrhunderts enthalten folgende Bestimmung:

- 1.) Der Meyer hat sich nach der abgelaufenen Meyerzeit, die auf 6, 10, 12, 20 oder 30 Jahre angesetzt war, zu melden und den gebührenden Weinkauf zu erlegen. Er wurde dann mit seinen Erben auf die gleiche Anzahl von Jahren wieder bemeyert nach Meyerrecht.
- 2.) Von dem Gute darf nichts veräußert oder verpfändet werden. Was veräußert war, mußte der Meyer auf seine Kosten wieder herbeizuschaffen suchen.
- 3.) Die Rechte des Meyers und die der Herrschaft werden streng geschieden.
- 4.) Die jährliche Fruchtabgabe muß in Corveyschem Maß und guter Marktware abgeliefert werden. Die Dienste müssen treulich geleistet werden.
- 5.) Die richtige Ablieferung der jährlichen Heuer ist Bedingung für das Fortbestehen des Vertrages. Wenn die Abgaben nicht richtig geleistet werden, will der Meyer sich selbst abgemeyert haben, und das Gut soll an die Hofkammer zurückfallen.

Der Meyer hatte sich verpflichtet, die Heuer richtig zu leisten; tat er es nicht, so wurde ein gerichtlicher Prozeß gegen ihn eingeleitet mit dem Ziele, das Gut wieder der Herrschaft oder der fürstl. Hofkammer anheimfallen zu lassen. Das heimgefallene Meyergut mußte mit einem neuen Colon besetzt werden. Das tat das Stift nicht immer. Es zersplitterte das Gut und fand sich mit den Pächtern der einzelnen Parzellen ab. Ja, es hat manchmal sogar das ganze Meyergut auf Zeitpacht ausgetan und so die Verhältnisse zurückgeschraubt.

Allgemein aber stand die Erbllichkeit nach dem 30jährigen Kriege fest. Als Erben folgte ein Kind oder sonst ein naher Blutsverwandter. Dem Prinzip der Erbllichkeit stand die Unteilbarkeit im Wege. Man hatte sich nach altem Herkommen darein fügen gelernt. Das Gut und das väterliche Haus bildeten die gemeinsame Zufluchtstätte für die Familie, auch die gemeinsame Erwerbsquelle. Jeder hatte fleißig im Hause und auf dem Felde mitzuarbeiten, und aus den Erträgen des Fleißes wurden Rücklagen gebildet, aus denen die Kinder, welche nicht als Meyer erbten, ausgestattet wurden, wenn sich eine Gelegenheit zur Heirat oder zur eigenen

Einrichtung bot. Vorher konnten die Kinder keine Abfindung verlangen. Sie hatten aber das Recht, bis zur eigenen Versorgung in dem Gute zu bleiben, da nach dem gen. Kriege meist keine Mittel vorhanden waren, die übrigen Kinder auszustatten, so trat immer mehr das Bestreben auf, die Güter zu teilen. Auch lag die Gefahr nahe, daß die Liebe der Eltern zu den Kindern das Gut allzusehr belastete, indem der Brautschatz für sie zu groß angesetzt wurde und der Anerbe in Gefahr kam, das Gut nicht ordentlich bewirtschaften zu können. Daher erschien 1655 in Paderborn die Polizeiordnung, welche verfügte, daß das Gut mit einem der Kinder solle besetzt und unbeschwert zusammen verwahrt werden. Die übrigen Kinder aber sollten nach Ertrag und Gelegenheit des Gutes abgefunden werden. Ähnlich bestimmten auch die nachfolgenden Verordnungen. Ein verständiger und fleißiger Hausvater war von Anfang an darauf bedacht, den Brautschatz, die Aussteuer, für das älteste Kind nach und nach zu sammeln. Wenn er viele Kinder bekam, so tröstete er sich mit dem frommen Spruche: "Viele Kinder, viel Segen". Die Kinder waren auch keine lästigen Zehrer, sondern fleißige Mitarbeiter. Ein Kind nach dem anderen wurde ausgestattet, und schließlich setzten sich die Eltern auf das Altenteil und zogen die Enkel auf, die sie auch in den Grundsätzen erzogen, nach denen sie ihr Leben vollbracht hatten.

Nach dem Rietberger Recht bestand der Brautschatz eines Vollmeyerkindes aus erster Ehe in 80 Taler, in 1 Pferd, 1 Stuppen, 3 Kühen, 3 Rindern und einem Brautkleid nebst dem landesüblichen Brautwagen. Dieser wieder bestand aus den Mobilien, Betten und Leinwand. Seine Ausstattung richtete sich nach der Beschaffenheit des Gutes und nach der Anzahl der Kinder. Das Brautschatzgeld konnte auch vergrößert oder vermindert werden.

Die Verhältnisse hatten sich im Laufe der Zeit so gleichmäßig herausgebildet, daß man bei jeder Familie wußte, was zu einem standesmäßigen Brautwagen gehörte. Diese Ordnung wurde streng innegehalten, wenn die Eltern am Leben blieben. Schlimmer sah es für die Kinder aus, wenn sie starben. Auch in diesem Falle erbte einer, und den anderen mußte Aussteuer unter der Aufsicht des Gutsherrn herausgebracht werden. Gewiß waren die Brautschätze Wunden an den Gutskörpern, aber sie verstümmelten ihn nicht und wurden durch Fleiß bald wieder geheilt.

Wie stand es nun mit den Eigentumsverhältnissen der Häuser und Wirtschaftsgebäude? Waren sie ein Bestandteil des Meyergutes oder gehörten sie zum Eigentum des Bauern? Über diese Fragen haben manche Prozesse noch vor hundert Jahren geschwebt, ohne daß das Beweisverfahren Resultate lieferte. Gewiß ist es, daß die Wohngebäude auf dem Grund und Boden des Gutsherrn standen. Auch bezeichnete der Name Meyerhof (curia, curtis) den ganzen Hof mit Gebäuden und Liegenschaften. Es steht auch fest, daß die Meyerhöfe aus den alten Curien gebildet wurden.

Ob das Stift Corvey dem ursprünglichen Meyer nicht nur das Land, sondern auch die Gebäude gab, läßt sich nicht ermitteln. Es mag geschehen sein, jedoch konnte auch der Colon verpflichtet werden, sie zu errichten. Der Gutsherr betrachtete sich als Eigentümer. Als die Güter erblich geworden waren, verwandte der Meyer mehr Sorgfalt auf die Gebäude. Er hielt sie in bestem Zustande und erneuerte sie auf seine Kosten. Wie nun aber verhielt es sich, wenn er abgemeyert wurde? Darüber findet sich keine Spur.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich als geschichtliches Resultat: 1. Die Hausstätte mit dem ganzen Hof, auch den Gebäuden, sind ein unteilbarer Bestand des Meyergutes selbst. 2. Bei einer Teilung und Auseinandersetzung des Meyergutes und des Eigenlandes gebührt dem Meyer eine billige Abfindung von dem Werte der Gebäude. 3. Da jedoch, wo die Häuser im Meyerbrief ausdrücklich mitgenannt sind, wird kein Ersatz zugestanden. Hier sind sie ein wesentlicher Bestandteil des Gutes, für deren Bau und Ausbesserung der Gutsherr verpflichtet war. Es läßt sich vermuten, daß der Meyer in diesem Falle die Gebäude in gutem Zustande erhalten hatte und ein Mehrwert nicht nachzuweisen war.

In den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts traten starke Bestrebungen auf, die Obereigentumsrechte an den Gütern abzulösen. Die Gutsherrn empfangen jedoch allerlei Dienste und Abgaben, die sie nicht entschädigungslos abtreten wollten. Die Verhältnisse hatten sich inzwischen aber so geändert, daß sich Berechtigte wie auch Verpflichtete bereitwillig entgegenkommen, als unter der preußischen Verwaltung die allgemeine Ablösung sich vorzubereiten begann.

Ein wesentliches Verdienst erwarben sich hierbei der an der Spitze der Provinzialverwaltung stehende Oberpräsident von Vinke, sowie der damals im Ministerium beschäftigte Dr. von Düesberg, welche wiederholt die sehr bedrohte Lage der bäuerlichen Wirtschaft in den vier Paderbornschen Kreisen an Ort und Stelle prüften, und in der förderlichen Tätigkeit des damaligen Landrats von Metternich eine wesentliche Unterstützung fanden. Es wurde infolgedessen das Paderbornische Tilgungskassen-Reglement in der 2. Ausgabe vom 8. August 1836 erlassen, wonach zum 18fachen Betrage abgelöst wurde und die Jahresrenten unter gewissen Bedingungen in 41 Jahren getilgt werden sollten. Abgeschlossen wurde das ganze Ablösesgeschäft durch die Gesetze vom 2. 3. 1850. So war denn der Meyer oder Bauer das wieder geworden, was er vor 1500 Jahren gewesen war: "Ein freier Mann auf seinem Erbe".